



***Geestemünder Schützenverein von 1848 e.V.***

**Höllenhammsweg 13 • 27574 Bremerhaven**

**MITGLIED IM DEUTSCHEN SCHÜTZENBUND E.V.**

**- S A T Z U N G -**

## **Präambel**

Der am 01.12.1923 unter VR S (G) beim Amtsgericht Bremerhaven (früher Wesermünde) eingetragene Geestemünder Schützenverein von 1848 e.V. hat laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.02.2016 seine Satzung geändert. Diese Änderung musste auf Anraten des Finanzamtes Bremerhaven durchgeführt werden und die Gemeinnützigkeit sicherzustellen.

## **§ 1 Satzung**

- a) Der Geestemünder Schützenverein von 1848 e.V. mit Sitz in Bremerhaven verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.
- b) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports nach den Richtlinien der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Teilnahme am schießsportlichen Training, um sich u.a. für regionale und überregionale Meisterschaften zu qualifizieren.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Jede Person kann die Aufnahme in den Verein schriftlich beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Nach erfolgter Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die in der Jahreshauptversammlung jährlich festgesetzt wird.

#### **§ 4 Recht der Mitglieder**

Alle volljährigen Mitglieder sind stimmberechtigt. Im Übrigen haben alle Mitglieder die gleichen Rechte. Außerdem haben die Mitglieder einen Anspruch auf Unterstützung mit Rat und Tat durch den Verein in allen schießsportlichen Fragen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

#### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet die Satzung anzuerkennen und die Beitragszahlungen pünktlich, mindestens ¼-jährlich im Voraus, zu leisten.

#### **§ 6 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung. Die Beitragspflicht bleibt für das laufende Quartal bestehen. Der Anspruch am Vereinsvermögen verfällt mit dem Tage des Austritts. Außerdem endet die Mitgliedschaft automatisch mit dem Tode eines Mitgliedes.

#### **§ 7 Ausschluss**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es länger als 1 Jahr mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist, wenn es gegen die Satzung vorsätzlich verstößt, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, wenn es sich unehrenhafter Handlungen schuldig macht oder wenn es vorsätzlich gegen die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. verstößt.

Der Antrag zum Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist ein Beschluss des Schiedsgerichtes erforderlich. Nach Erhalt des Ausschlussbescheides kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat Beschwerde beim geschäftsführenden Vorstand einlegen. Der Vorstand legt den Widerspruch der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor. Diese Entscheidung ist endgültig. Mit der Rechtskraft des Ausschlusses verfällt der Anspruch am Vereinsvermögen.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- a) Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins.
- b) Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.
- c) Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- e) Die Einladungen zu den Versammlungen müssen den Mitgliedern 10 Tage vorher schriftlich, oder auch per E-Mail zugestellt werden.

## **§ 10 Jahreshauptversammlung**

Der Jahreshauptversammlung obliegt:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- b) Jahresabrechnung und Haushaltsplan des Kassenwartes.
- c) Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes.
- d) Wahl der Vorstandmitglieder.
- e) Wahl der Rechnungsprüfer.
- f) Wahl der Schiedsgerichtsmitglieder und deren Stellvertreter
- g) Festsetzung des Beitrages und der Aufnahmegebühr.
- h) Festsetzung der Veranstaltungen für das laufende Jahr.
- i) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind von den Mitgliedern mindestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Alle Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Alle angenommenen Beschlüsse sind im Versammlungsprotokoll wörtlich aufzunehmen.

## **§ 11 Vorstand**

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung § 27 BGB. Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, die Innehaltung der Satzung zu überwachen, das Vermögen zu verwalten sowie alle sonstigen Angelegenheiten des Vereins zu erledigen. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Sportleiter
- d) dem Kassenwart
- e) dem Schrift- und Pressewart

Vorstand gem. § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand der vorgenannt und den Stellvertretern zu c), d) und e) sowie

- f) dem Leiter der Jugend-Abteilung
- g) dem Leiter der Damen-Abteilung
- h) dem jeweils amtierenden König und der Königin sowie den Vertretern zu f) und g).

## **§ 12 Arbeitsbereiche der Vorstandsmitglieder**

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er beruft die Versammlungen und Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Er hat dafür zu sorgen, dass die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse durch die zuständigen Vorstandsmitglieder zur Ausführung gebracht werden, und weist die eingegangenen Rechnungen zur Zahlung an. Er hat sich laufend über die ordnungsgemäße Kassenführung zu unterrichten. Der Schriftwart hat alle ihm übertragenen schriftlichen Arbeiten des Vereins zu erledigen und die Protokolle in allen Versammlungen und Sitzungen zu führen.

Der Kassenwart führt die Geldgeschäfte des Vereins. Er hat eine genaue Mitgliederliste und ein Inventarverzeichnis zu führen und sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu verbuchen und die Belege nachzuweisen. In der Jahreshauptversammlung hat er eine von den Rechnungsprüfern bereits geprüfte Jahresabrechnung vorzulegen und den Haushaltsplan für das laufende Jahr beizulegen.

Der Sportleiter setzt die schießsportlichen Veranstaltungen im Einvernehmen mit den Schießwarten fest, übernimmt die Aufsicht und Leitung derselben, überwacht die Einhaltung der Vorschriften der Sportordnung, stellt die Kampfmannschaften auf und sorgt für die Benachrichtigung der Teilnehmer.

Der Jugend-Abteilungsleiter hat die Jungschützen zu fördern und zu beaufsichtigen, sowie deren Interessen der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gegenüber zu vertreten.

Der Leiter der Damen-Abteilung hat die Interessen der Damen auf der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gegenüber zu vertreten.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Neuwahl erfolgt im einjährigen Turnus abwechselnd für jeweils  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder des Gesamtvorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist eine Neuwahl nur für den Rest der Amtszeit möglich. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 13 Mitarbeiterkreis**

zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Übungsleiter
- b) die KK-, LG- und Pistolenwarte
- c) der Waffen- und Gerätewart
- d) die Platzwarte
- e) der Vergnügungsausschuss

## **§ 14 Aufgaben**

Das Schiedsgericht besteht aus drei in der Jahreshauptversammlung zu wählenden Vereinsmitgliedern.

In der Jahreshauptversammlung sind zwei Rechnungsprüfer und deren Vertreter zu wählen, die den Jahresabschluss des Kassenwartes hinsichtlich rechnerischer Richtigkeit des Kassenbestandes und der Belege genau zu prüfen haben.

Über die Prüfung der Kasse ist in der Jahreshauptversammlung ein Bericht zu erstatten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse anschließend die Entlastung des Kassenwartes, sowie des geschäftsführenden Vorstandes zu beantragen.

Die Platzwarte sorgen für die Pflege der vereinseigenen Anlagen und überwachen den Arbeitsdienst.

Dem Vergnügungsausschuss obliegt die Ausrichtung der gesellschaftlichen Vereinsveranstaltungen.

## **§ 15 Ehrungen**

Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre lang die Treue bewahrten und ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, erhalten die silberne Ehrennadel des Vereins.

Mitglieder, die dem Verein 40 Jahre angehören, erhalten die goldene Ehrennadel des Vereins und werden Ehrenmitglieder.

Mitglieder, die sich besonders um den Verein oder dem Schießsport verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie erhalten die goldene Ehrennadel des Vereins. Der Jahresbeitrag für Ehrenmitglieder wird auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt und gilt für das Kalenderjahr nach der Ernennung zum Ehrenmitglied.

## **§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für Ansprüche des Vereins gegen seine Mitglieder und umgekehrt ist Bremerhaven. Gerichtsstand ist Bremerhaven.

## **§ 17 Auflösung**

- a) Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschlusses einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, an der mindestens 60 % der Mitglieder teilnehmen müssen.
- b) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 18 Satzungsänderungen**

Alle früheren Satzungen des Vereins treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Zur Änderung dieser Satzung bedarf es eines besonderen Auftrages und der Zustimmung der 2/3-Mehrheit der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

Anträge in diesem Sinne, oder im Sinne des § 17 sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

## **§ 19 Vereinslokal**

Vereinslokal ist das Schützenhaus in Bremerhaven-Geestemünde, Höllenhammsweg 12-14.

Bremerhaven, den 23.03.2016  
Gudrun Adickes, 1. Vorsitzende